

Satzung über die Kernzeit- und Ferienbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 01.07.2025 folgende Satzung über die Ferien- und Kernzeitbetreuung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Ötigheim erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Betriebskosten der Betreuungsformen an der Grundschule Ötigheim eine Gebühr für die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder.
- (2) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Angebotene Betreuungsformen

- (1) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung können folgende Betreuungsangebote für Kinder, die die Grundschule Ötigheim besuchen, gebucht werden:

Betreuungsangebot 1

Montag - Freitag 07.00 - 08.00 Uhr sowie 11.35 - 14.00 Uhr (die Buchung des Mittagessens ist wählbar)

Betreuungsangebot 2

Montag - Freitag 07.00 - 08.00 Uhr sowie 11.35 - 16.00 Uhr (beinhaltet Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen muss dazu gebucht werden)

Betreuungsangebot 3 Flex

Montag - Freitag 07.00- 08.00 Uhr sowie 11.35 - 14.00 Uhr an drei Tagen und 11.35 – 16.00 Uhr an zwei Tagen. Die Tage sind frei wählbar, an den zwei langen Tagen muss das Mittagessen gebucht werden. Für die drei kurzen Tage kann das Mittagessen freiwillig gebucht werden.

- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der Betreuungszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungsform besteht nicht.
- (3) Sollte die gebuchte Betreuungszeit mehr als dreimal im Monat überschritten werden, so muss die nächsthöhere Betreuungsform bezahlt werden.

§ 3 Mittagessen

- (1) Das Mittagessen wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.35 Uhr bis 14.00 Uhr gebührenpflichtig angeboten.
- (2) Bei einer Betreuungszeit von über 7 Stunden (inklusive Unterrichtszeit) ist die Buchung des Mittagessens verpflichtend.
- (3) Die Höhe der pauschalierten Benutzungsgebühren des Mittagessens richtet sich nach § 7. Diese werden automatisch bei einer Erhöhung der Bezugspreise durch die Zentralküche der Evangelischen Kirchengemeinde angepasst.

§ 4 Ferienbetreuung

- (1) An insgesamt sechs Wochen der Schulferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung muss bis zum Schulhalbjahr für die betreffenden Ferien (31.07. bzw. 31.01.) verbindlich gebucht werden. Das Anmeldeformular wird rechtzeitig im Gemeindeanzeiger und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht, sowie in der Schule ausgelegt.
- (2) Durch die Anmeldung an der Ferienbetreuung geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen teilnehmen dürfen und für Gemeindeanzeiger und die Homepage der Gemeinde fotografiert werden dürfen. Falls dies nicht gewünscht ist, muss es ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für die Kinder, welche auf eine weiterführende Schule wechseln bis einschließlich August gebucht werden. Für Schulanfänger kann in den Sommerferien ausschließlich die letzte Ferienwoche gebucht werden.
- (4) Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Bei einer späteren Abmeldung werden die Gebühren auch bei Nichtteilnahme erhoben.

§ 5 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kernzeitbetreuung erfolgt durch schriftliche Anmeldung des Sorgeberechtigten und gilt für die Dauer der Grundschulzeit.
- (2) Neuansmeldungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens 31. Mai erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Aufnahme während des Schuljahres erfolgen.

- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit kann nur innerhalb der ersten beiden Wochen zu Beginn des 1. Schulhalbjahres bzw. innerhalb der ersten beiden Wochen zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen, wenn die Änderung aufgrund des Schulstundenplans des Kindes oder aufgrund erst zu Schuljahresbeginn feststehender Arbeitszeiten des/der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Ein entsprechender Nachweis (Stundenplanänderung oder Arbeitgeberbestätigung) ist nach Aufforderung vorzulegen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung des Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Frist von vier Wochen zum Monatsende ist einzuhalten. Kinder, die das vierte Schuljahr beenden, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt und wenn eine Betreuung aufgrund des Verhaltens des Kindes nicht erfolgen kann. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Einrichtungsträgers. Zuvor werden die Sorgeberechtigten informiert.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Kernzeitbetreuung besteht nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung werden Gebühren gemäß § 7 erhoben. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind für jedes angemeldete Kind zu entrichten und werden grundsätzlich per SEPA Lastschriftmandat monatlich eingezogen.

- (3) Die Gebühr ist regelmäßig monatlich zu entrichten, auch bei Krankheit des Kindes.
- (4) Bei einer Abmeldung/Kündigung ist die Gebühr bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, welche sich zeitgleich in der Kernzeitbetreuung/Ferienbetreuung befinden.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Familien und Alleinerziehende mit drei und mehr Kindern, die im Besitz des Landesfamilienpasses sind, bezahlen auf Antrag für ihre Kinder die Zweitkindergebühr. Voraussetzung ist die Vorlage des Landesfamilienpasses sowie die Bestätigung, dass kein Anspruch auf Gebührenübernahme durch Dritte besteht. Bei einer Kostenübernahme durch Dritte wird für das erste Kind die Erstkind-Gebühr erhoben.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die es angemeldet haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. angemeldet ist.
- (7) Die Gebühren werden per Bescheid festgesetzt. Dieser gilt so lange, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid oder ein Aufhebungsbescheid erlassen wird.

- (8) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Beitragsschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Bei einer verspäteten Abholung des Kindes wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/Viertelstunde fällig (Verspätungsgebühr).

§ 8 Bring- und Abholzeiten

- (1) Angemeldete Kinder können die Einrichtung morgens ab 7.00 Uhr besuchen.
- (2) Generell gilt das Ende der gebuchten Betreuungszeit als Abholzeit. Die Kinder sind pünktlich abzuholen.
- (3) Mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten darf das Kind zum Ende der gebuchten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Die Erlaubnis kann schriftlich widerrufen werden.
- (4) Mit Erlaubnis der Eltern kann das Kind nach Erledigung der Hausaufgaben nach Hause gehen.
- (5) Die Aufsichtspflicht der Betreuerinnen endet, wenn sich das Kind verabschiedet und die Räumlichkeiten verlässt. Eine Rückkehr in die Kernzeitbetreuung ist nicht möglich.
- (6) Wenn sich ein Kind ohne die Erlaubnis der Eltern und der Betreuerinnen aus den Räumlichkeiten der Kernzeitbetreuung entfernt, kann die Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall werden die Eltern per Notfallrufnummer informiert.

§ 9 Umgang mit Sonderfällen und Krankheitsfällen

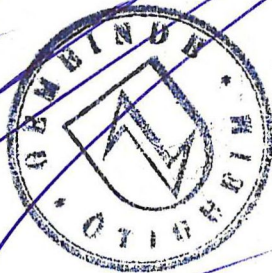
- (1) Zuschüsse zum Mittagessen können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket für sozial Schwächere beantragt werden. Diese müssen je nach Leistungsbezug im Landratsamt Rastatt oder beim zuständigen Jobcenter beantragt werden.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakte vom Betreuungspersonal benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten oder Notfallkontaktpersonen im Notfall wiederholt nicht erreichbar, kann dies zum Ausschluss der Kernzeitbetreuung führen. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig informiert und angehört.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Ötigheim, 02.07.2025

Frank Kiefer
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, 02.07.2025

Frank Kiefer
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Kernzeit- und Ferienbetreuung der Gemeinde
Ötigheim
-gültig ab 01.08.2025-**

Art der Betreuung	Benutzungsgebühr Erstkind	Benutzungsgebühr Zweitkind
Ferienbetreuung (§4)	64,00 €/Woche	32,00 €/Woche
Betreuungsmodell 1 Mo.-Fr. 07.00 - 08.00 und 11.35 - 14.00 Uhr (Die Buchung des Mittagessens ist wählbar)	112,00 €/Monat	56,00 €/Monat
Betreuungsmodell 2 Mo.-Fr. 07.00 - 08.00 und 11.35 - 16.00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung) Das Mittagessen muss dazu gebucht werden	152,00 €/Monat	76,00 €/Monat
Betreuungsmodell 3 -flexibel Zwei Tage 07.00- 08.00 und 11.35 - 16.00 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung) Drei Tage 7.00– 8.00 und 11.35 bis 14.00 Das Mittagessen muss mindestens für die zwei langen Tage dazu gebucht werden	134,00 €/Monat	67,00 €/Monat

Mittagessen (§3)	€/Monat
Mittagessen zwei Tagen	42,00 €
Mittagessen fünf Tagen	107,00 €

Ötigheim, 02.07.2025

Frank Kiefer
Bürgermeister

